

Zeitschrift: Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift
Band: 19 (1915)

Artikel: Hunde totschlagen
Autor: Kuoni, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-574512>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

uns ein neues Glück suchen; denn das alte kann ich nicht mehr teilen. Es hat in meiner Brust sein Nest gefunden, in dem es schlafen will und träumen.

Wenn Du kommst, sprich nicht von mir, von meiner Einsamkeit und meinen Blumen und Bäumen. Sprich auch nicht von jenen Menschen, die einen Platz in meinem Herzen haben. In Dir muß der neue Anfang beginnen. An Deiner Brust muß ich die neue Freude schlagen hören, und in Deinen Augen soll der erste Schimmer unseres neuen Glückes aufflackern. Von Deinen Lippen saug' ich mir den neuen Schmerz.

Weiß! Ein einziger Hauch — Dein kleiner Finger, und mein Herz brennt und schlägt Flammen, die Dich verzehren, um

Dich rein und schön dem Leben zurückzugeben.

Zu spät! Ich sehe Dich kommen. Allmächtiger Gott, gib mir die Kraft, daß ich nicht von meinem Posten weiche. Ich muß bleiben wie ein Steuermann auf einem glückhaften Schiff, ruhig und kalt. Ich müßte sterben, wenn ich den Platz verließe, weil das Glück auch sterben würde auf seiner Siegesfahrt. Ich sehe Dein Gesicht und darf weder weinen noch lachen. Es trifft mich Dein forschender Blick, und ich darf nicht bekennen. Alles nur um Dich, Deine Liebe, unser Glück!

Ich höre Dich die Treppen heraufkommen. Entsetzliches Warten!

Jetzt bist Du vor meiner Tür — warum zögerrst Du?

Hunde totschlagen.

Nachdruck verboten.

Zu den Todsünden des großen Bürgermeisters in Zürich (Waldmann, enthauptet 6. April 1489) zählt auch die Anordnung, daß die großen Bauernhunde totgeschlagen werden sollen, und unsere Kinder, die das in der Schule hören, entsezen sich über eine solche Ruchlosigkeit. Waldmann befindet sich aber in guter Gesellschaft. Auch die frommen Stadtväter in St. Gallen haben sich gegen die Ueberzahl der Hunde mit kurzem Bedenken dadurch erwehrt, daß sie des öfters ein allgemeines Abschlachten angeordnet haben, hier mit dem speziellen Begründen, daß die schlecht erzogenen Vierfüßer auf den Bleichen lästig fallen, indem sie mit ihren schmutzigen Pfoten auf die zum Bleichen ausgebreiteten Tücher hintraten.

Die erste Eintragung im Ratsprotokoll, 4. September 1554, sagt kurz: „Hundenhalb. Wenn ain monschein wirt, sol man die hund schlählen“, d. h. zur Zeit des nächsten Vollmondes soll die Schläterei vorgenommen werden. Die kurze Fassung der stadtälterlichen Anordnung läßt mit aller Sicherheit vermuten, daß das schon öfter verfügt worden war.

Um 31. August 1556 wurde dann wieder beschlossen: „Hünd schlählen. Ist angesehenn, die Hünd schlählen ze lassen nach dem des Herrn tisch gehaltenn worden“, also nach dem nächsten kirchlichen

Festtag, nach dem Genüß des h. Abendmahls.

Aus einer Protokolleintragung vom 27. Januar 1558 erfahren wir, daß der Scharfrichter jeweilen der Hundeplage zu begegnen hatte: „Hund schlachenn. Ist angesehenn, dem nachrichter ze befelhenn, das er die Brechinen (die männlichen Hunde) sölle schlachenn, wo er die finde und zu welcher Zit Im Jar das sy, deßglichen die grossen Hund umb d mezi us d Mezg schlachenn: damit man Jren abthomme.“

Am 10. August 1562 wird bestimmt, wieviel der Scharfrichter für seine Arbeit zu fordern habe: „Wenn der Nachrichter ainen Brechhen schlecht (totschlägt), soll man Im 1 Bechemsch und von einer hünnten (Hündin) 2 bechemsch gebenn“, also 1, bezw. 2 böhmische Gulden.

Das Herz der Herren Räte taute aber doch wenigstens teilweise auf, wenn sie am 13. März 1567 auskünden: „Hundschlachen. Ist angesehenn, die großen und wüsten Hund zeschlachen und das sy die klinen Huzhünd nitt schlachenn söllind.“

Doch soll man 1568 (13. Mai) wieder „schlachen morgens unnd mitt den tag dise wuchen uß“, also während der ganzen Woche.

1579, am 10. Februar: „Der Hund halb. Ist erkhennt: das man Jetz am Samstag sölle durch Stömplin ain Ruf

thun (ein Mann, namens Stump, soll in den Gassen ausrufen), das sy Jeder-mann gwar werde. Und dann dem Nach-richter befelhenn, das er die übrigen, so nitt Zeichen habend, schlachten solle, das sy ab dem weg thommend.“ Wer seinen Hund nicht verlieren wollte, mußte ihm also ein Zeichen anhängen.

Um 25. Mai 1581 wird eine neue Hundeschlächterei für „ain Nacht oder 3“ ausgetündigt und durch einen Gassen-ruf die Bürgerschaft „verstündigt und berichtet, welcher ain lieben Hund habe, der mög In wol Innhalten“.

1594, den 7. Februar, erhält „Hans“ den Auftrag, „nachts by Monschyn ettwann ain nacht drey oder vier ain hund oder dreyzig“ totzuschlagen.

Das Schlagen der Hunde scheint zu einem eigentlichen Berufe geworden zu sein; denn am 20. Januar 1597 ist von einem „frembden Hundtschlacher“ die Rede, der für drei Tage den Auftrag erhalten hat, in St. Gallen seines Amtes zu walten...

Dergleichen Eintragungen finden sich in den Ratsprotokollen noch durch weitere zwei Jahrhunderte. J. Kuoni, St. Gallen.

Das sang der müde Abendwind

Das sang der müde Abendwind:
Die Nacht ist nah, die Freunde gehn,
Und ein verirrtes Königskind
Wird auf verlassenem Wege stehn.

Und deine Seele bleibt allein,
Wann deine Seele weint und wacht —
Das wird die Nacht der Nächte sein,
Da wird, was tot, zu Grab gebracht.

So sang der Abendwind und ging.
Im Walde rief der Kuckuck fern,
Und über blassen Birken hing
Im Dämmernetz ein blauer Stern.

Die Nacht der Nächte wars, die kam;
Da fand ich, Seele, deine Spur —
O, wer den lauten Tag vernahm,
Der hört dich, Seele, nächtens nur.

Das sang der müde Abendwind:
Die Nacht ist nah, die Freunde gehn,
Und ein verirrtes Königskind
Wird auf verlassenem Wege stehn.

Victor Hardung, St. Gallen.

Trost

Herzblut, das die Pflichten trinken,
Seben sie gedoppelt wieder;
Aus des Lebens Ernst und Schwere
Wachsen erst die süßen Lieder.

Lieder sind geliebte Kleine
Wesen, die auf Sonnenschwingen
Himmelreiche von dem einen
Herzen in das andre bringen.

Melanie Hasler, Zürich.

□ □ □